

Leitsätze zur Lebenshilfe-Arbeit in Bayern

W O H N E N

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

1. Wohnen in Einrichtungen der LEBENSHILFE
 - 1.1 Gedanken zum "Wohnen" geistig behinderter Menschen
 - 1.2 Differenziertes Wohnangebot

2. Personenkreis
 - 2.1 Aufzunehmender Personenkreis
 - 2.2 Grenzen der Aufnahme- und Wohnmöglichkeiten

3. Betreuungsprinzipien, Ziele und Arbeitsmethoden in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE
 - 3.1 Betreuungsprinzipien
 - 3.2 Ziele
 - 3.3 Arbeitsmethoden

4. Mitarbeiter
 - 4.1 Aufgabenfelder
 - 4.2 Anforderungen
 - 4.3 Voraussetzungen für qualifiziertes Arbeiten

5. Institutionelle und organisatorische Gesichtspunkte
 - 5.1 Geographische Faktoren
 - 5.2 Architektonische Faktoren
 - 5.3 Soziale Faktoren
 - 5.4 Organisatorische Faktoren

6. Außenkontakte und Abhängigkeiten
 - 6.1 Wirkung nach außen
 - 6.2 Zusammenarbeit mit der WfB
 - 6.3 Zusammenarbeit mit Behörden

7. Verständigung und Zusammenarbeit mit Eltern
 - 7.1 Verhältnis "Mitarbeiter - Eltern"
 - 7.2 Ablösung vom Elternhaus
 - 7.3 Kompetenzabgrenzungen

8. Sozialpolitische Implikationen

V O R W O R T

Es ist übergeordnetes Ziel der LEBENSHILFE-Arbeit, geistig behinderten Menschen und deren Angehörigen ein sinnerfülltes Leben zu ermöglichen.

Die LEBENSHILFE ist ständig bemüht, die Situation geistig behinderter Menschen und deren Angehöriger zu verbessern und den ihnen zustehenden Platz als gleichwertiges Mitglied in der Gesellschaft zu sichern.

In diesem Sinne wurde 1990 das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der LEBENSHILFE verabschiedet. Es bildet den Orientierungsrahmen und das Fundament für gemeinsames zukünftiges Handeln.

Um nach Grundsätzen zu handeln, bedarf es jedoch auch deren konkreter Umsetzung. Der Landesverband der Lebenshilfe in Bayern hat auf Basis des Grundsatzprogramms deshalb weitergehende Leitsätze zur LEBENSHILFE-Arbeit entwickelt.

Das nachfolgende Papier soll Anleitung für praktisches Handeln in den Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE Bayern geben und deren prinzipielle Haltung und Tendenz zum "Wohnen" geistig behinderter Menschen zum Ausdruck bringen.

Eine bedeutende Grundlage für qualifiziertes Arbeiten in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE bildet die jeweilige Konzeption. In diesem Sinne kann dieses Papier auch als Orientierungsrahmen und praktische Handlungsanweisung zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts in den jeweiligen Wohneinrichtungen genutzt werden.

Erlangen, im April 1994
Der Vorstand

1. **WOHNEN in Einrichtungen der LEBENSHILFE**

1.1 **Gedanken zum "Wohnen" geistig behinderter Menschen**

Wohnen heißt nicht nur ein Dach über dem Kopf zu haben, sondern hat die Funktion, folgende Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen:

- Bedürfnis nach Geborgenheit, Schutz und Sicherheit
- Bedürfnis nach Beständigkeit und Vertrautheit
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung
- Bedürfnis nach Kommunikation und Zusammenleben
- Bedürfnis nach Selbstdarstellung und Demonstration von sozialem Status ¹⁾

Wohnen ist somit mehr als ein zu befriedigendes Grundbedürfnis des Menschen, unabhängig davon, ob der Mensch behindert ist oder nicht! Die Wohneinrichtung stellt einen "Ort zum Leben" dar, der Raum für Entwicklung und Erhaltung der Persönlichkeit zuläßt.

Nach dem Prinzip der Normalität wollen Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE die Möglichkeiten zur Erfüllung o.g. Bedürfnisse bieten und

- eine weitestgehende Integration
- eine den individuellen Möglichkeiten entsprechende, größtmögliche autonome Lebensgestaltung
- ein lebenslanges Bewahren und Entwickeln von Fähigkeiten

der in ihnen lebenden Menschen gewährleisten.

Trotz der stetigen Zunahme normalisierter Wohn- und Lebensbedingungen für geistig behinderte Menschen sind eine Reihe von Besonderheiten des Wohnens dieser Personengruppe zu berücksichtigen. Zu nennen sind hierbei z.B.,

- daß sich ein Bewohner in der Regel sein Umfeld und seine Mitbewohner nicht aussuchen kann,
- daß er ständig mit anderen, evtl. schwerer behinderten Menschen zusammenleben muß, wodurch ein Teil seines Privatlebens beeinflußt bzw. eingeschränkt wird,
- daß in vielen Fällen ein Vakuum an Zärtlichkeit und Zuwendung entsteht, da z.B. die Ablösung von der Familie noch nicht abgeschlossen ist und neue Bindungen noch nicht entstanden sind,
- daß der familiäre Rahmen nicht voll ersetzt werden kann.

Hierfür soll dieses Leitlinienpapier der LEBENSHILFE Handlungsanweisungen entwickeln und Möglichkeiten aufzeigen, um diese Schwierigkeiten weitestgehend auszugleichen.

¹⁾ Vgl. Thesing, T.: Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Freiburg i.Br. 1990.

1.2 Differenziertes Wohnangebot

Durch den Ausbau differenzierter Wohnangebote will die LEBENSHILFE der besonderen Lebenssituation geistig behinderter Menschen gerecht werden.

Wichtige Formen differenzierten Wohnens sind:

- Wohnheime

Sie sollen aus höchstens 3 Gruppen, möglichst jedoch aus 2 Gruppen bestehen. Die Gruppenstärke soll 8 Personen nicht überschreiten. Nichtgruppengegliederte Wohnheime sind abzulehnen.

- Wohngruppen

Dabei handelt es sich um Einzelgruppen von 6 - 8 Personen

- Betreute Wohngemeinschaften

Diese Gemeinschaften bestehen i.d.R. aus 3 - 5 Personen, die in einem Haus oder einer Einzelwohnung leben.

- Betreutes Einzelwohnen

Eine oder zwei Personen leben bei dieser Wohnform in einer Einzelwohnung.

Die Erfahrung zeigt, daß betreutes Einzelwohnen für eine größere Zahl behinderter Menschen möglich sein könnte, als bislang tatsächlich durchgeführt. Dieses Wohnangebot sollte daher in zukünftigen Überlegungen der Träger von Wohneinrichtungen Berücksichtigung finden.

Weiterhin denkbar sind alternative Wohnformen wie z.B. biologisch geführte Landwirtschaften oder sogenannte Handwerkerhöfe.

Aus der Differenzierung der Wohnmöglichkeiten ergibt sich einerseits eine Wahlmöglichkeit der Wohnform für den behinderten Menschen, andererseits kann besser auf die individuellen Fähigkeiten, Behinderungsarten, Behinderungsgrade und Altersstufen, sowie auf wachsende Selbstständigkeit bzw. auf alters- oder krankheitsbedingten Abbau der Behinderten eingegangen werden.

Ein Wohnstättenverbund, in dem möglichst alle Formen differenzierten Wohnens vorhanden sind und in dem die notwendige Durchlässigkeit zwischen den Wohnangeboten gegeben ist, soll angestrebt werden.

2. Personenkreis

Es empfiehlt sich, in den einzelnen Vereinigungen konzeptionell verständliche Regularien und die jeweils zu beteiligenden Personen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und des Aufnahmeverfahrens festzuschreiben. Gleiches gilt in Fällen des Wechsels von Bewohnern innerhalb des Wohnstättenverbunds bzw. deren Auszug aus der Einrichtung.

2.1 Aufzunehmender Personenkreis

In Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE können geistig, körperlich, seelisch oder mehrfach behinderte, erwachsene Menschen im Einzugsbereich des jeweiligen Trägers Aufnahme finden,

- die dies selbst wünschen, unabhängig davon, ob die Eltern die Betreuung noch leisten können oder nicht;
- bei denen eine Aufnahme aus pädagogischen, psychosozialen oder anderen Gründen notwendig wird;
- die bedingt durch familiäre Gründe vorübergehend oder dauernd einen Wohnplatz benötigen.

Die Aufnahme und der Verbleib müssen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, des Alters und unabhängig davon, ob der Bewohner in einer Werkstatt für Behinderte, auf dem freien Arbeitsmarkt oder - nach Beendigung seiner Arbeitstätigkeit - überhaupt nicht mehr beschäftigt ist, gewährleistet sein.

Das Wohnangebot der LEBENSHILFE muß in seiner Differenziertheit den verschiedenen Behinderungsarten gerecht werden, z.B. auch den Menschen mit autistischen Verhaltensweisen.

2.2 Grenzen der Aufnahme- und Wohnmöglichkeiten

Die Aufnahme- und Wohnmöglichkeiten in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE finden in der Regel dann ihre Grenzen, wenn

- die Notwendigkeit einer Behandlung unter klinischen Bedingungen bzw. die Notwendigkeit einer dauernden klinischen Überwachung vorliegt,
- eine erhebliche, nicht nur vorübergehende und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht beeinflussbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Inwieweit der letztgenannte Fall die Aufnahme bzw. den Verbleib in einer Wohneinrichtung der LEBENSHILFE unmöglich macht, muß im Einzelfall entschieden werden. Dies gilt auch für wiederholt grobe Verhaltensabweichungen, wenn dadurch ein harmonisches Mit- und Nebeneinander in der Wohneinrichtung derart gestört wird, daß ein Zusammenleben nicht weiter möglich ist. In diesen Fällen hat die LEBENSHILFE die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten eine geeignete Nachfolgeeinrichtung zu finden. Das Wahlrecht des Behinderten auf Bestimmung seines Wohnortes bleibt davon unberührt und ist - soweit machbar - zu berücksichtigen.

Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE sollten sich in den Fällen, in denen Bewohner ein Kind erwarten, mit den Betroffenen verantwortungsvoll um eine geeignete Wohnform bemühen.

Primär suchtkranke Menschen sollten aufgrund der grundsätzlich anderen Therapienotwendigkeiten nicht in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE aufgenommen werden. Die LEBENSHILFE hat in diesen Fällen die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten andere geeignete Wohnmöglichkeiten für diesen Personenkreis zu finden.

3. Betreuungsprinzipien, Ziele und Arbeitsmethoden in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

Jede LEBENSHILFE-Vereinigung soll für ihre Wohneinrichtungen verbindliche Aussagen über ihre Vorstellungen zum Wohnen des zu betreuenden Personenkreises in einer Konzeption schriftlich niederlegen.

Neben einer umfassenden Analyse institutioneller und personeller Rahmenbedingungen und der Beschreibung des aufzunehmenden Personenkreises müssen in den einzelnen Wohneinrichtungen sowohl die Aufgaben und Ziele, als auch die hierbei zum Einsatz kommenden Mittel dargelegt werden. Fernziele sollten ungeachtet ihrer gegenwärtigen Realisierbarkeit miteinbezogen und als solche gekennzeichnet werden. Sie bieten eine notwendige Grundlage für die ständige Weiterentwicklung der Konzeption.

Die derart dargestellte Leistungsfähigkeit der Wohneinrichtung bildet die Basis für Verhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern und bietet sowohl Orientierung als auch Einsicht und Verständnis für die Betreuten, für Mitarbeiter, für Eltern und eine interessierte Öffentlichkeit.

3.1 Betreuungsprinzipien in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

Die in einer Konzeption zu treffenden Aussagen sollen sich an den folgenden, übergeordneten Prinzipien der Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen orientieren:

- Schaffung und stetige Weiterentwicklung normalisierter Wohn- und Lebensbedingungen (Normalisierungsprinzip)
- Berücksichtigung individueller Besonderheiten, Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner (Individualitätsprinzip)
- weitestmögliche Eingliederung (Integrationsprinzip)

Die konkreten Hilfestellungen sollen in einer ganzheitlichen Förderung, Betreuung und Begleitung in LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen ihren Niederschlag finden. D.h., die Betreuung und Förderung der Bewohner soll alle Bereiche menschlichen Lebens, Erlebens und Verhaltens umfassen, um zu berücksichtigen, daß bei geistig behinderten Menschen - auch bei schwerst- und mehrfachbehinderten - lebenslang eine Persönlichkeitsentwicklung stattfindet.

Zentrale Lebensbereiche, in denen Förderung und Betreuung in LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen stattfinden sollten, sind:

- Sozialbereich
- lebenspraktischer Bereich
- körperlicher Bereich
- psychisch-emotionaler Bereich
- Freizeitbereich
- Bereich der Sexualität und Partnerschaft.

3.2 Ziele von Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

In einer detaillierten Beschreibung der Zielvorstellungen der jeweiligen LEBENSHILFE-Einrichtung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Wohnen in seiner Gesamtheit ein zentrales Lebensfeld eines Menschen darstellt. Dies gilt prinzipiell auch für den geistig behinderten Menschen, der in seinem Lebensraum der notwendigen Unterstützung bedarf, um seine individuellen Fähigkeiten erhalten, entfalten und weiterentwickeln zu können.

Ziel soll es sein, dem behinderten Menschen entsprechend seiner einzigartigen und unverwechselbaren Identität, Möglichkeiten für eine weitestgehend autonome Lebensgestaltung, als entscheidende Voraussetzung um ein sinnerfülltes Leben führen zu können, zu eröffnen.

Die konkreten Zielvorstellungen der Einrichtungen sollen mit praktischen und handhabbaren Handlungsanweisungen für ihre Verwirklichung verknüpft werden und sollten wesentliche Aussagen zu den nachfolgend beschriebenen Themenbereichen enthalten.

Sozialbereich

Vielfältige Sozialkontakte der Bewohner - auch außerhalb der Wohneinrichtung - sollen gefördert und angestrebt werden. Kleine, überschaubare und in bestehende Wohngebiete integrierte Wohneinrichtungen ermöglichen am ehesten die Begegnung mit nicht behinderten Menschen im sozialen Umfeld.

Die soziale Kompetenz der Bewohner soll stetig erweitert werden. Im geschützten Raum einer Wohngruppe können allgemein akzeptierte soziale Verhaltensweisen (Rücksichtnahme, Umgang mit Störungen etc.) eingeübt, gefestigt und erhalten werden.

Verbindliche Regeln über das Zusammenleben in Gruppen bzw. im Hausverbund, die sowohl die Rechte des Einzelnen als auch die seiner Mitbewohner ausreichend berücksichtigen, können hierzu die notwendige Orientierungshilfe geben. Die Mitwirkung der Bewohner muß hierbei durch die Wahl von Heimbeiräten sichergestellt werden.

Lebenspraktischer Bereich

In LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen sollen die Bewohner durch die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten (Selbstversorgung, notwendige hauswirtschaftliche Tätigkeiten etc.) zu weitestmöglicher Selbständigkeit gefördert werden.

Um einer weiteren Stigmatisierung in der Öffentlichkeit vorzubeugen, sollte auf ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild (Kleidung, Haar- und Bartpflege u.a.) der Bewohner geachtet werden.

Die tägliche Auswahl der Kleidung - aber auch der Einkauf von Kleidungsstücken - soll sich an einen "normalen" Standard orientieren und die jeweiligen Witterungsverhältnisse ausreichend berücksichtigen. Unterschiedliche Wertvorstellungen seitens der Mitarbeiter in Fragen des "normalen" Standards von Mode, Qualität, Sauberkeit und Ordnung sollen innerhalb der LEBENSHILFE-Wohneinrichtung regelmäßig kritisch hinterfragt und - wenn nötig - seitens der Einrichtungsleitung z.B. in Mitarbeiterbesprechungen erörtert werden.

Regelungen zur Abwicklung hauswirtschaftlicher Arbeiten, wie Wäschepflege, Putzen, Einkaufen und Kochen, sollen getroffen werden. Diese müssen sich an der Art der Gruppenzusammensetzung, der Art und Schwere der Behinderungen der jeweiligen Gruppenbewohner, somit an der jeweiligen Situation im Haus orientieren. Eine einseitige Überbetonung dieses Lebensbereichs zu Lasten der anderen Bereiche soll dadurch vermieden werden.

Nach Rückkehr aus der Arbeit sollte den Bewohnern ausreichend Zeit zum Ausspannen eingeräumt werden.

Grundsätzlich soll die Eigenverantwortlichkeit für den persönlichen Lebensraum geweckt und erhalten werden und sowohl Über- als auch Unterforderung vermieden werden.

Körperlicher Bereich

Die notwendigen Voraussetzungen für physische Gesundheit und Unversehrtheit der Bewohner müssen im Rahmen der Möglichkeiten getroffen werden.

Präventive Maßnahmen sind hierbei in der Verwendung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung zu sehen. Gleiches gilt für regelmäßig ausreichende Bewegung und sportliche Aktivitäten.

Die jeweiligen individuellen Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden. So ist z.B. bei älteren Bewohnern auf Besonderheiten in der Seniorenernährung zu achten, damit die tägliche Energiezufuhr in Form von Nahrungsmitteln in einem ausgewogenen Verhältnis zum notwendigen Energiebedarf steht.

Bei Bedarf ist eine spezielle Diät-Kost zur Verfügung zu stellen.

Da die Bewohner mögliche gesundheitliche Veränderungen und Einschränkungen der eigenen Leistungsfähigkeit nicht immer adäquat wahrnehmen und äußern können, ist ihr Gesundheitszustand sorgfältig zu beobachten. Auf regelmäßige ärztliche Untersuchungen und die Unterstützung und Überwachung der erforderlichen therapeutischen (z.B. Krankengymnastik) und medikamentösen Maßnahmen kann nicht verzichtet werden.

Es empfiehlt sich, Regelungen über die Zusammenarbeit mit dem sozialpädagogischen und ärztlichen Dienst der WfB zu treffen.

Das Angebot eines "Hausarztes" in der Nähe der Wohneinrichtung sollte vorhanden sein, damit Bewohner ohne fremde Unterstützung zum Arzt gehen können. Das Recht der freien Arztwahl bleibt dabei unberührt.

Für die Intimpflege ist auf ausreichend gleichgeschlechtliches Personal zu achten.

Psychisch-emotionaler Bereich

In Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE müssen auch die notwendigen Voraussetzungen für die Stabilisierung und Beibehaltung der psychischen Gesundheit der Bewohner geschaffen werden. Zu denken ist hierbei zunächst an die wohl lebenslängliche Auseinandersetzung des Bewohners mit seiner Behinderung und die sich daraus ableitende besondere Lebenssituation.

Bei derartigen individuellen Problemen sollen Gesprächsangebote unterbreitet, Hilfestellung oder auch nur menschlicher Beistand gewährleistet sein. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Zahl älterer Bewohner sollen Hilfen für die Bewältigung typischer Entwicklungsaufgaben des Alters (Verlust von Sozialbindungen, Veränderung des Tagesablaufs, Auseinandersetzung mit Verlust-erfahrungen u.a.) gegeben werden.

Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE sollten über ein geeignetes Instrumentarium zur Krisenprävention und Krisenintervention verfügen. Es erscheint sinnvoll, daß neben einrichtungsinternen Maßnahmen zum Umgang mit Krisen frühzeitig Kontakt mit den Institutionen der sozialpsychiatrischen Versorgung (Psychiater, Kriseninterventionsdienst, Bezirkskrankenhäuser) aufgenommen wird.

Freizeitbereich

LEBENSHILFE-Einrichtungen sollen geeignete Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung ihrer Bewohner und die hierfür notwendigen Hilfestellungen anbieten. Dies gilt vor allem für die-

jenigen Bewohner, die mit der ihnen zur Verfügung stehenden freien Zeit wenig anzufangen wissen und somit der Gefahr von Ausbildung stereotyper Verhaltensweisen unterliegen.

Eine vollständige Planung der Freizeitaktivität für den Bewohner ist allerdings ebenso abzulehnen, wie das ständige Zurückgreifen auf ehemals erfolgreiche Angebote. Freizeitgestaltung für, mit und durch den Bewohner soll innovativ bleiben.

Phasen der Aktivität und Phasen, in denen sich der Bewohner zurückziehen kann, sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Freizeitangebote sollen Möglichkeiten für sinnstiftende und befriedigende Betätigung bieten.

Sexualität und Partnerschaft

Das Erleben von Partnerschaft und Sexualität, z.B. Nähe und Intimität, Partnerschaft, Trennungsschmerz und Eifersucht muß für den behinderten Menschen möglich sein.

Eine umfassende sexualpädagogische Begleitung sollte daher einen unverzichtbaren Bestandteil des Angebots von Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE darstellen.

Paarbeziehungen sind ein wesentliches Element "normalen" Zusammenlebens und sollen auch den betreuten Personen in Wohneinrichtungen ermöglicht werden. Eine behutsame, verantwortungsvolle Begleitung der Bewohner soll hierbei sozial akzeptiertes Beziehungsverhalten unterstützen und der Ausbildung diskreditierenden Sexualverhaltens vorbeugen.

Mit geeigneten, bedacht ausgewählten Mitteln soll den Bewohnern die Notwendigkeit und die Anwendung von Verhütungsmitteln so verständlich wie möglich nahegebracht werden.

3.3 Arbeitsmethoden in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

Die pädagogische Förderung und Begleitung der Bewohner von Einrichtungen der LEBENSHILFE soll nach heilpädagogischen Grundsätzen erfolgen.

Dies bedeutet, daß ausgehend von Beschreibungen des individuellen Entwicklungsstandes in den genannten Lebensbereichen, realistische und jederzeit nachprüf- und revidierbare Entwicklungsziele formuliert werden müssen, die es mit geeigneten Mitteln zu erreichen gilt.

Die Entwicklungsfortschritte müssen regelmäßig reflektiert und die jeweiligen Zielformulierungen bei Bedarf angepaßt werden. Beobachtungsbögen, Dienstbücher, Medikamentenlisten u.a. stellen als unverzichtbare Hilfsmittel eine wichtige Grundlage für strukturiertes, methodisches Arbeiten dar.

Methodisches Handeln soll sich - z.B. in der Vermittlung von Alltagsfertigkeiten - an folgende, beispielhaft aufgezählte, heilpädagogische Prinzipien orientieren:

- realistische und erreichbare Teilziele formulieren
- in kleinsten Schritten vorgehen
- Lernstoff praxisnah und anschaulich übermitteln
- keine Hilfen geben, wo der Behinderte allein handeln kann

Eine ganzheitliche Arbeitsmethodik erfordert zudem, dem behinderten Bewohner die Integration vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Lebensereignisse in den eigenen, individuellen Lebenslauf zu ermöglichen. Hierzu sollen der Jahresablauf für und mit dem Bewohner erlebbar gemacht und in geeigneter Form individuelle Lebensereignisse anschaulich dokumentiert werden.

Vor der Durchführung pädagogischer und therapeutischer Maßnahmen sollte jeweils geprüft werden, inwieweit die Einsichtsfähigkeit des Bewohners in die konkrete Notwendigkeit dieser Maßnahmen ausreicht. Dementsprechend muß der Grundsatz, daß der behinderte Mensch das Recht hat, Therapien zu verweigern, berücksichtigt werden.

4. Mitarbeiter in Wohneinrichtungen der Lebenshilfe

4.1 Aufgabenfelder von Mitarbeitern in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

Das Aufgabenfeld der Mitarbeiter in den Funktionsbereichen "Leitung", "Gruppendienst", "Verwaltung", "Hauswirtschaft" und "begleitende Fachdienste" sollte konzeptionell festgeschrieben und in Aufgaben und Stellenbeschreibungen ausformuliert werden.

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf eine ordnungsgemäße Verwaltung des Barbetrages, des Lohnes und sonstiger Einkünfte der Bewohner. Grundsätzlich hat der Bewohner das Recht, jederzeit über sein Eigentum frei zu verfügen. Die Eigentumsverwaltung muß für Eltern/Sorgeberechtigte bzw. gesetzlichen Betreuer jederzeit einsehbar und nachprüfbar sein.

Daneben sollten verbindliche Regeln über die Beziehungen zwischen den einzelnen Funktionsbereichen, zwischen Leitung und Vorstand / Geschäftsführung und zwischen Mitarbeitern und Bewohnern festgeschrieben werden.

Zentrale Aufgabe aller am Betreuungsprozeß in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE Beteiligten muß es sein, gemäß der konzeptionell vorgegebenen Zielsetzung zu handeln, um eine stetige Weiterführung und Verbesserung des bislang Erreichten zu verwirklichen.

4.2 Anforderungen an Mitarbeiter

Die Betreuung und Begleitung des genannten Personenkreises in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE erfordert von Mitarbeitern hohe fachliche und menschliche Qualifikationen. Für eine qualifizierte und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Betreuung benötigt der Mitarbeiter neben umfassenden pädagogischen und psychologischen Fachkenntnissen auch ein ausreichendes medizinisches und rechtliches Basiswissen und umfangreiche hauswirtschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Daneben sollte jeder Mitarbeiter über ein hohes Maß an menschlicher Reife verfügen, belastbar, motiviert und fähig sein zur regelmäßigen Selbstreflexion und die Bereitschaft mitbringen, im Schichtdienst zu arbeiten.

Ehrenamtliche Mitarbeiter besitzt ihren eigenen Stellenwert, kann die Arbeit des Fachpersonals aber nicht ersetzen.

4.3 Voraussetzungen für qualifiziertes Arbeiten

Um den erreichten Qualitätsstandard in der Betreuung zu erhalten und zum Wohle der Betreuten weiter zu entwickeln, müssen den Mitarbeitern Möglichkeiten zur Vertiefung und Erweiterung fachlicher und menschlicher Qualifikationen in Form von Fortbildungen und regelmäßiger Supervision/Praxisanleitung angeboten werden. Hierzu müssen seitens der Sozialhilfeträger die entsprechend notwendigen Kosten übernommen werden und in Berechnungen der realen Betreuungszeit am Bewohner ihre Berücksichtigung finden.

Die Fortbildung der Mitarbeiter orientiert sich am Ausbildungsstand der Mitarbeiter, am konkreten Bedarf in der Einrichtung, der je nach spezifischen Gegebenheiten vor Ort variieren kann, und an allgemeinen Entwicklungen. Im letzten Punkt ist z.B. an die zunehmende Zahl alter geistig behinderter Bewohner zu denken, in deren Folge sich neue Betreuungsnotwendigkeiten ergeben kön-

nen. Die Träger sollten gerade in diesem Bereich frühzeitig bei ihren Mitarbeitern eine Auseinandersetzung mit Themen anregen, die das Alter betreffen.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Qualitätsstandards ist in der Reduzierung der Personalfuktuation zu sehen. Der geistigbehinderte Bewohner benötigt im besonderen Maß Kontinuität und Verlässlichkeit. Hierzu ist es unabdingbar, daß geeignete Betreuungs- und Bezugspersonen über einen längeren Zeitraum hinweg den behinderten Bewohner in seinen zentralen Lebensbereichen begleiten.

Von den Trägern sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, ein gutes Betriebsklima in der Wohneinrichtung zu erreichen, um bei Mitarbeitern einer "inneren" oder tatsächlichen Kündigung vorzubeugen. Dazu gehören z.B. Kommunikations- und Führungsstil, die Art des betrieblichen Informationswesens, die Art, wie Entscheidungen getroffen werden und die innerbetrieblichen Regelungen zu Mitsprache und Mitwirkungsmöglichkeiten.

4.4 Personalbedarf in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE

Der notwendige Personalschlüssel in den Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE muß sich am konkreten Bedarf orientieren und die Bedürfnisse der Betreuten weitestmöglich berücksichtigen.

5. Institutionelle und organisatorische Gesichtspunkte

Geographische, architektonische, soziale und organisatorische Gegebenheiten stellen wichtige Determinanten von LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen dar.

Sie beeinflussen sowohl die Beziehungen der Menschen innerhalb der Einrichtung als auch die Beziehungen der Wohneinrichtung zum sie umgebenden Gemeinwesen. Darüberhinaus wirken sich o.g. Faktoren auf das psychophysische Wohlbefinden der Betreuten und auf die Arbeitsmoral und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter aus.

5.1 Geographische Faktoren

Beim Bau der Einrichtung oder der Anmietung einer Immobilie ist zunächst dem Prinzip der Trennung der primären Lebensfelder Rechnung zu tragen. Wohnen und Arbeiten sollen i.d.R. nicht in unmittelbarer Nachbarschaft stattfinden. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Wohneinrichtung an ein bereits bestehendes oder in Entstehung begriffenes Wohngebiet angebunden wird. Öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufsmöglichkeiten, Sport- und Freizeistätten und Ärzte sollten für Bewohner von LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen in erreichbarer Nähe liegen.

5.2 Architektonische Faktoren

Die äußere und innere Gestaltung der Wohneinrichtung beeinflußt ebenfalls das Beziehungsgefüge zwischen den Bewohnern, zwischen Bewohnern und Mitarbeitern und das Verhältnis zur Nachbarschaft. Die Betreuten in Wohneinrichtungen haben genauso wie nichtbehinderte Menschen das Recht auf eine ansprechende architektonische Gestaltung ihres Wohnumfeldes. Die Beachtung der guten Einbindung in die schon vorhandene Wohnlandschaft, das Einfügen eines Bauwerks in die Natur, ästhetische und baubiologische Gesichtspunkte dürfen hier neben funktionalen Sachzwängen nicht zu kurz kommen.

Die Schaffung möglichst kleiner, überschaubarer und ansprechend gestalteter Einrichtungen läßt eine Integration ins Gemeinwesen am ehesten erwarten.

Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE sollen vorrangig mit Einzelzimmern ausgestattet sein, damit das Recht auf Schutz der Intimsphäre gewahrt wird. Ausreichend groß bemessene Doppelzimmer und Apartments bieten im Rahmen der inneren Differenzierung eine sinnvolle Ergänzung. Der Bewohner muß die Möglichkeit haben, sein Zimmer individuell zu gestalten und mit eigenen Möbeln auszustatten.

Neben einer ausreichenden Zahl an Funktionsräumen müssen in angemessener Größe auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen.

Die räumlichen Verhältnisse müssen somit sowohl die notwendigen Rückzugsmöglichkeiten als auch angemessene Orte, an denen Gemeinsamkeit erlebt werden kann, anbieten.

Weitere zu berücksichtigende Einflußgrößen sind in einer bedarfsgerechten Ausstattung der Wohneinrichtung zu sehen. Sowohl die Bedürfnisse eines relativ selbständig lebenden Paares in einem kleinen Apartment als auch die Belange des Schwerst- bzw. in seinen Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkten Behinderten sind zu berücksichtigen. Bestehende Beeinträchtigungen können z.B. durch den Einbau eines Aufzuges, ausreichend großer Bäder mit dreiseitig begehbaren Badewannen weitestmöglich kompensiert werden.

Die architektonische Gestaltung der Wohneinrichtung sollte genügend Raum für Wachstum und Veränderung lassen. D.h., den Bewohnern muß in einem gewissen Umfang die Möglichkeit zu gestaltenden Veränderungen ihres Wohnumfeldes offenstehen.

Wohneinrichtungen sollten auch über eigene Räume zur Aufnahme von Kurzzeitbewohnern verfügen.

5.3 Soziale Faktoren

Ein enger Zusammenhang besteht zwischen den genannten ökologischen, d.h., dinglichen Faktoren des Lebensumfeldes und sozialen Strukturen innerhalb der Wohneinrichtung und im Verhältnis zur näheren Umgebung.

So bestimmt die Art und Weise, in der eine Wohneinrichtung von außen gesehen wird z.B. das Verhältnis zur Nachbarschaft mit.

Auch innerhalb der Einrichtung sind soziale Strukturen ständig wirksam, sowohl solche, die seitens der Einrichtung aktiv mitgestaltet wurden, als auch solche informellen Charakters.

Soziale Strukturen sind sichernd und entlastend. Sie sollen die Individualität des behinderten Menschen fördern und die Gruppenbildung anregen, jedoch nicht zu einer Art gezwungenen Gruppenverband führen.

Soziale Strukturen können und sollen nicht vorgegeben, sondern deren Entwicklung begleitet werden. So ist z.B. das Entstehen "informeller" Gruppen, also Gruppen, die sich unabhängig von der vorgenommenen Einteilung im Hause zusammenfinden, als wünschenswert und die lebendige Vielfalt in den Wohneinrichtungen bereichernd, anzusehen.

5.4 Organisatorische Faktoren

Die Wohneinrichtung ist als selbständige Organisation zu behandeln und stellt keine "Werkwohnung" der Werkstatt für Behinderte dar.

Organisatorische Strukturen beeinflussen das Zusammenleben der Bewohner und setzen Ziele und Grenzen.

Regeln des Zusammenlebens, wie sie bereits in anderen Teilen dieser Schrift erläutert sind, sollen hilfreiche Richtlinien und Wegweiser für ein gelingendes Zusammenleben in der Wohneinrichtung als auch im Verhältnis nach außen sein.

Diese Regeln müssen transparent, nachvollziehbar und - falls die Verhältnisse es erfordern - veränderbar sein, damit sie Betreuten, Betreuern und Eltern ausreichende Orientierungs- und Identifikationsmöglichkeiten geben können.

Eine zu enge Reglementierung des Lebens in der Wohneinrichtung soll weitestgehend vermieden werden.

6. Außenkontakte und Abhängigkeiten

6.1 Wirkung nach Außen

Dem behinderten Menschen soll die Integration in das nähere Wohnumfeld ermöglicht werden. Von normalen Kontakten zu der Nachbarschaft bis hin zur Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen soll ein breites Angebot an Außenkontakten ermöglicht werden. Ziel soll es sein, auch soziale Beziehungen außerhalb der Wohnstätte zu schaffen und dem Bewohner einen eigenen selbständigen sozialen Austausch zu ermöglichen.

Hierzu bedarf es der Kontaktaufnahme zur Nachbarschaft, zu Vereinen und zu vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen. Es bleibt auch der Aufklärungsarbeit der Träger überlassen, weitere Zugänge zu ermöglichen und Kontakte herbeizuführen.

Angehörige, Sorgeberechtigte und die allgemeine Öffentlichkeit sind umfassend, sachgerecht und frühzeitig über das Leistungsangebot und die Leistungsfähigkeit von Wohneinrichtungen der Lebenshilfe aufzuklären.

Bei der Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen (z.B. "Tag der offenen Tür") muß die Privatsphäre der Bewohner absolut gewahrt bleiben. Besuchergruppen können auch durch vorbereitete Ausstellungen in speziellen Räumen der Einrichtung von Mitarbeitern und Bewohnern ausreichend informiert werden.

6.2 Zusammenarbeit mit der WfB

Ein weiterer Schwerpunkt ist in der Zusammenarbeit mit den Werkstätten für Behinderte zu sehen. Beide Einrichtungen sind über einen längeren Zeitpunkt hinweg die dominanten Lebensfelder des behinderten Menschen. Einflüsse beider Lebensfelder auf den behinderten Menschen stehen in Wechselwirkung zu- und bedingen einander.

Eine dem Wohl des Betreuten dienende kooperative Zusammenarbeit dieser Einrichtungen sollte als selbstverständlich erachtet werden.

Es ist dennoch darauf zu achten, daß der Informationsfluß zwischen beiden Einrichtungen ein vertretbares Maß nicht übersteigt. Die Bemessungsgrundlage hierfür ist im Recht des Behinderten auf verschiedene soziale Rollen zu sehen und darin, daß jeder Träger von verschiedenen Rollen auf weitestgehenden Schutz von Daten in seinen unterschiedlichen Lebensfeldern vertrauen können muß.

6.3 Zusammenarbeit mit Behörden

Die Zusammenarbeit mit Kostenträgern und anderen Behörden sollte von Sachlichkeit und Freundlichkeit bestimmt sein. Dennoch sollten Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE den Standpunkt vertreten, daß jeglicher Druck auf Eltern, Angehörige, Sorgeberechtigte und Bewoh-

ner - z.B. im Zusammenhang mit einer anstehenden Aufnahme - ungerechtfertigt und daher abzulehnen ist.

Gleiches gilt auch in Fällen, in denen LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen z.B. mit Anfragen seitens der Kostenträger konfrontiert werden, welche - über die Mitwirkungspflichten gemäß der Sozialgesetzgebung hinausgehend - die Privatsphäre des Behinderten oder seiner Angehörigen betreffen. Bewohner und Angehörige müssen auf absolute Verschwiegenheit der Mitarbeiter in den Wohneinrichtungen vertrauen können.

7. Verständigung und Zusammenarbeit mit Eltern

Qualifizierte Eltern- und Angehörigenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben von LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen unterliegen einigen Besonderheiten, die nachfolgend beschrieben werden.

7.1 Verhältnis Mitarbeiter - Eltern

Die psychosoziale Situation und der biographische Hintergrund der betroffenen Eltern unterscheiden sich von denen der in der Regel nicht betroffenen, "professionellen" Mitarbeiter in den Wohneinrichtungen. Auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE differiert zu der Erziehungs- und Betreuungswirklichkeit im elterlichen Heim. Während die LEBENSHILFE-Wohneinrichtung Sorge tragen muß für alle ihr anvertrauten Bewohner, steht für Eltern - verständlicherweise - das Wohlergehen ihres behinderten Kindes im Vordergrund.

Mit geeigneten Maßnahmen in den Wohneinrichtungen müssen diese unterschiedlich erlebten Realitäten transparent und verstehbar gemacht werden und eine Verständigung mit den Eltern über den "richtigen" Weg in der Betreuung und Förderung der behinderten Bewohner angestrebt werden.

Durch umfassende Information der Eltern, dem regelmäßigen Austausch in wesentlichen Belangen ihrer Kinder und dem selbstverständlichen Einräumen von Partizipationsmöglichkeiten an relevanten Entscheidungsprozessen sollten LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen die für eine Verständigung notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Es sollte zum Selbstverständnis der Mitarbeiter in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE gehören, daß es Bestandteil ihrer Aufgaben ist, sich in die besonderen Lebensumstände betroffener Eltern einzufühlen und somit eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit anzuregen. Das hierfür notwendige Instrumentarium wird dem Mitarbeiter in seiner Fachausbildung vermittelt und sollte bei Bedarf durch geeignete interne bzw. externe Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern sollte auch Fragen der Ordnung und Sauberkeit beinhalten. Es muß auch klargestellt werden, daß die anzustrebende Eigenverantwortung in gewissen Grenzen auch eine Abkehr von einem "perfekten Standard" zugunsten von mehr Selbständigkeit darstellt.

7.2 Ablösung vom Elternhaus

Qualifizierte Elternarbeit in LEBENSHILFE-Wohneinrichtungen sollte auch in der notwendigen Unterstützung und Begleitung des Ablösungsprozesses des Betreuten vom Elternhaus ihren Niederschlag finden. Hierbei ist zu beachten, daß das lebenslange Verantwortungsbewußtsein der Eltern für ihr Kind den Ablösungsprozeß möglicherweise erschwert.

Bereits im Vorfeld einer Wohnheimaufnahme sollte durch Informationsangebote die Wohneinrichtung vorgestellt werden. Die Unterstützung seitens des Vereins in Form der Installation einrichtungsübergreifender Gremien, an denen sowohl Eltern als auch Mitarbeiter beteiligt sind, kann hierzu positiv beitragen.

Den Eltern soll vermittelt werden, daß der Auszug ihres behinderten Kindes in einem gewissen Alter Normalität darstellt und auch sie das Recht haben, einen wesentlichen Teil ihres Lebens unabhängig von der Behinderung des Kindes stattfinden zu lassen.

7.3 Kompetenzabgrenzungen

Die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Heimbewohner (Heimbeiräte) soll in Wohneinrichtungen der LEBENSHILFE durch die Bildung von Elternbeiräten ergänzt werden, damit eine ausreichende Interessenvertretung der Betreuten gewährleistet ist.

Beim Nichtbestehen eines gesetzlichen Betreuungsverhältnisses sollte - falls vorhanden - mit den Eltern überprüft werden, ob und für welchen Bereich der Behinderte einen gesetzlichen Vertreter benötigt. Mit diesem sollen klare schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, welche Teile der Vertretungsbefugnisse an die Wohneinrichtung abgetreten werden, damit in wesentlichen Bereichen (z.B. medizinischer Versorgung, Ausgang am Abend) weitestgehend Rechtssicherheit hergestellt wird.

8. Sozialpolitische Implikationen

Bedingt durch einen sich wandelnden Betreuungsbedarf (Zunahme schwer- und pflegebedürftiger Bewohner, Veränderung in der Altersstruktur u.a.), wird es für die LEBENSHILFE als Träger von Wohneinrichtungen zusehends schwerer, die vielfältigen Aufgaben qualifiziert zu erfüllen.

Soll die LEBENSHILFE auch weiterhin - gemäß dem Subsidiaritätsprinzip - eine bedarf- und bedürfnisorientierte Betreuung und Förderung der Bewohner in Wohneinrichtungen sicherstellen, müssen seitens der zuständigen politischen Gremien eine Reihe von notwendigen Angleichungen vorgenommen werden.

Die LEBENSHILFE betrachtet es daher als ihre Aufgabe, zusammen mit den anderen Wohlfahrtsorganisationen die politischen Entscheidungsträger auf notwendige Novellierungen hinzuweisen und zu drängen, daß seitens der öffentlichen Hand die Voraussetzungen geschaffen werden, die dem behinderten Menschen auch weiterhin einen gleichwertigen Platz in der Gesellschaft sichern. Sie kann und wird einen Stillstand oder Rückschritte bei der Umsetzung der im Sinne dieser Schrift benannten Aufgaben nicht akzeptieren.

Beispielhaft seien nachfolgend einige Probleme benannt, die auf rasche Abhilfe drängen:

Die quantitative Personalausstattung in den Wohneinrichtungen orientiert sich häufig nicht am tatsächlichen Bedarf, da der zugebilligte Personalschlüssel real wirksame Gegebenheiten außer Betracht läßt. In Personalbedarfsberechnungen müssen auch anfallende Ausfallzeiten des Personals, bedingt durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Mitarbeiter und durch den Mehrbetreuungsaufwand während Urlaub und Krankheiten der Betreuten, Berücksichtigung finden. Weitgehend standardisierte und für sämtliche Wohneinrichtungen eines Regierungsbezirkes geltende Personalschlüssel berücksichtigen bislang zuwenig die tatsächlichen, einrichtungsspezifischen Erfordernisse.

Eng verknüpft mit dem Vorabgenannten ist die Forderung nach Anerkennung von Wohnstätten der LEBENSHILFE als Ganztageseinrichtungen für denjenigen Bewohnerkreis, der z.B. nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben einer ganztägigen Betreuung bedarf.

Auch hinsichtlich der Neuerrichtung, des Erwerbs, des Erhalts oder der baulichen Umgestaltung von Wohneinrichtungen benötigen die Träger ausreichenden Spielraum, um dringend benötigte, neue Wohnheimplätze schaffen bzw. die Differenzierung des Wohnangebots fortführen zu können.

Hierzu bedarf es der Novellierung der einschlägigen Förderrichtlinien. Diese müssen sich endlich und zeitnah an den realen Marktgegebenheiten, d.h., an der Entwicklung der Grundstückspreise und der Baukosten orientieren.

Controlling, Organisationsanalyse und Organisationsberatung müssen in LEBENSHILFE-Einrichtungen vermehrt zum Einsatz kommen, damit auch zukünftig auf die jeweiligen Betreuungsnotwendigkeiten innovativ und qualifiziert eingegangen werden kann.

Die hierfür entstehenden Kosten müssen in kosten- und risikoabdeckenden Pflegesätzen der Einrichtung ihren Niederschlag finden. Mittel- und langfristig wird sich der für alle Beteiligten (Kostenträger, Einrichtungsträger, Mitarbeiter und Betreute) anfänglich hohe Kosten- und Arbeitsaufwand in Form einer zunehmend qualitativen Betreuung der anvertrauten Bewohner niederschlagen.